Botanik und Naturschutz in Hessen, Beiheft **4**, 159-160, Frankfurt am Main 1992.

Allgemeine Ergebnisse der BVNH-Tagung "Schutz hessischer Magerrasen", am 15. Juni 1991 von den Tagungsteilnehmern als Resolution verabschiedet

redaktionell überarbeitet von Gisbert Große-Brauckmann und Harald Plachter

1. Magerrasen sind nicht nur kulturgeschichtlich bemerkenswerte Zeugnisse einer heute weitgehend vergangenen Form landwirtschaftlicher Bodennutzung, sie zählen auch zu den artenreichsten und gleichzeitig am stärksten gefährdeten Lebensräumen unseres Landes. Auch haben zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten hier ihre Lebensräume.

2. Gefährdungsfaktoren sind das Aufgeben der ehemaligen extensiven Nutzung (Beweidung, Handmahd), die Aufforstung, der Umbruch, die völlige Beseitigung im Zuge von Abbauten oder Baumaßnahmen und neuerdings die Anreicherung von Nährstoffen aus der benachbarten Landwirtschaft und über die Atmosphäre.

3. Eine Bilanzierung im Rahmen der Tagung hat gezeigt, daß die bisherigen Schutzbemühungen bei weitem nicht genügen, diesen wertvollen Biotoptyp ausreichend und langfristig zu erhalten. Wo es zu Schädigungen der Bestände durch Gehölzausbreitung gekommen ist, sollte unverzüglich mit Regenerierungsmaßnahmen begonnen werden.

4. Ziel der Naturschutzbemühungen um die Magerrasen muß es sein, die bis jetzt noch erhalten gebliebenen Bestände zu sichern, und zwar in allen Teilen unseres Landes jeweils in möglichst großer Vielfalt ihrer Typen und mit möglichst standortentsprechender Artengarnitur (sowohl floristisch wie faunistisch); § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes sollte im Rahmen der Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes verbindliche Vorgabe werden.

5. Voraussetzung für die längst überfällige Schaffung eines sinnvollen, ganz Hessen umfassenden Schutzkonzepts und Schutzsystems ist eine landesweite, sachgerechte und sorgfältige Inventarisierung aller noch vorhandenen Magerrasen im Rahmen einer Gesamt-Biotopkartierung und eine darauf aufbauende Bewertung unter Naturschutzgesichtspunkten . Die Inventarisierung sollte spätestens 1995 abgeschlossen sein, damit baldigst mit wirksamen Pflegemaßnahmen begonnen werden kann, um weitere Verluste an wertvollen Beständen zu verhindern und um aus der Inventarisierung das Finanzvolumen für notwendige Pflegemaßnahmen ableiten zu können. Die finanziellen Voraussetzungen hierfür müssen geschaffen werden. Ergänzend hierzu sind beispielhafte wissenschaftliche Untersuchungen einzelner Typen vorzunehmen, um auf dieser Grundlage fachlich abgesicherte Aussagen, Abschätzungen und Beurteilungen vornehmen zu können.

6. Die vorzusehenden Pflegemaßnahmen müssen sich möglichst weitgehend an denjenigen Formen der gebietstypischen, traditionellen landwirtschaftlichen Extensivnutzung orientieren, die ursprünglich zur Entstehung und langfristigen Erhaltung der Magerrasen geführt haben. Sie sind regelmäßig auf ihre Wirkung hin zu überprüfen.

7. Hinsichtlich der Art der Pflegemaßnahmen und ihrer Termine ergeben sich mit dem Blick auf die verschiedenen schutzwürdigen Arten oft sehr verschiedene Optimallösungen, die einander auch gegenseitig ausschließen können. Diesem Problem kann durch eine im Rahmen des Machbaren differenzierte Pflege Rechnung getragen werden (zum Beispiel jährlich "rotierender" Wechsel der Pflege, zeitlich wechselnde Belassung von Randstreifen und -zwickeln). Dies erfordert aber eine interdisziplinäre Abstimmung. Abgesehen von der Notwendigkeit, gelegentlich - und nur gelegentlich! - einzelne extrem seltene Arten durch gezielte, geradezu "gärtnerische" Maßnahmen zu stützen, kann das Ziel der Pflegekonzepte nur die Sicherung und Erhaltung der Lebensgemeinschaft in ihrer Gesamtheit und mit möglichst großer Vielfalt an kennzeichnenden Arten sein.

8. Angesichts ihrer Orientierung an landwirtschaftlicher Extensivnutzung sollte die Magerrasenpflege von Landwirten durchgeführt werden, und zwar im Rahmen ausreichend langfristiger, durch die öffentliche Hand geförderter Verträge; gegebenenfalls ist dazu das Instrumentarium des Vertragsnaturschutzes einzusetzen. Die hierfür notwendigen landwirtschaftlichen Strukturen müssen durch geeignete Maßnahmen gefördert und unter Umständen auch neu geschaffen werden.

9. Die behördliche Wahrnehmung des Naturschutzes erfordert eine verstärkte fachspezifische Betreuung und Berücksichtigung der sich ergebenden Sachprobleme. Daher sind mittelfristig Berufsbilder für entsprechende Fachleute ("Naturschutzbeamte"), aufbauend auf geeigneten Studiengängen, zu entwickeln.

10. Als Konsequenz bislang unzureichender beziehungsweise fehlender Schutz-, Pflege- und Entwicklungsleitlinien und zur Realisierung einer fachlich fundierten Umsetzung ist der Aufbau einer zentralen Landesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Hessen erforderlich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Botanik und Naturschutz in Hessen

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: BH_4

Autor(en)/Author(s): Große-Brauckmann Gisbert, Plachter Harald

Artikel/Article: Allgemeine Ergebnisse der BVNH-Tagung "Schutz hessischer Magerrasen", am 15. Juni 1991 von den Tagungsteilnehmern als Resolution verabschiedet 159-160